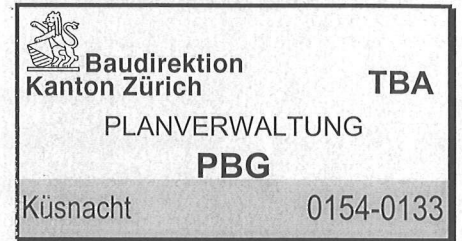




VERFÜGUNG

vom 26. Januar 2006



Küsnacht. Quartierplan Bahnweg / Rudolf-Brunner-Strasse (Baulinienrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Gemeinderat Küsnacht setzte den Quartierplan Bahnweg / Rudolf-Brunner-Strasse (Baulinienrevision) am 26. Oktober 2005 fest. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 11. November 2005 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 6. Januar 2006 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 16. Januar 2006 ersucht die Gemeindeverwaltung Küsnacht (Abteilung Tiefbau) um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Nordwesten durch die nördlichen Grundstücksgrenzen von Kat.-Nrn. 11950, 8668, und 11948, im Nordosten durch den Bahnweg, im Südosten durch die südlichen Parzellengrenzen von Kat.-Nrn. 11959, 6892, 5311, 5310 und 11961 sowie im Südwesten durch die Seestrasse S-1 begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan der Gemeinde Küsnacht.

Der Quartierplan beinhaltet die Revision der Verkehrsbaulinien am Bahnweg und an der Rudolf-Brunner-Strasse sowie die ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 2444/1949 für eine nicht mehr erforderliche Strassenverbindung von der Kaspar-Fenner-Strasse zur Eigenheimstrasse (zwischen Bahnweg und Rudolf-Brunner-Strasse). Die neu festgelegten Verkehrsbaulinien mit einem Abstand von 17.0 m am Bahnweg und 17.7 m an der Rudolf-Brunner-Strasse entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der vom Gemeinderat Küsnacht mit Beschluss vom 26. Oktober 2005 festgesetzte Quartierplan Bahnweg / Rudolf-Brunner-Strasse (Baulinienrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und der federführenden Gemeinde Küsnacht separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	348.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
Total	Fr.	396.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.210)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Küsnacht wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Die Gemeinde Küsnacht wird eingeladen, die Baulinienänderung in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- VI. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von vier Dossiers), an die Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung, Bau- und Vermessungsamt Küsnacht, Dorfplatz, 8700 Küsnacht, an das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 26. Januar 2006
060060/Oki/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

